

Schützengesellschaft Barchfeld/Werra 1886 e.V.

Mitglied im Thüringer Schützenbund, Landesportbund Thüringen und Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband



Schutz- und Hygienekonzept 2021 (1. Änderung)

Zum Schutz unserer Vereinsmitglieder und Gastschützen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus, verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln laut der

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)

in seiner aktuellen Fassung einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Sven Vesper (Vorsitzender Schützengesellschaft Barchfeld / Werra 1886 e.V.)
Anschrift: Riedhügel 12; 36456 Barchfeld - Immelborn
Telefon / E-Mail: 036961 / 69422 oder 0175 / 5659386 / sven.vesper@t-online.de

1. Allgemeines

- Das Mindestabstandsgebot von mindestens 1,50 m ist in der gesamten Schützenhalle, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Schützenhalle zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Während der Sportausübung (Regelschießbetrieb) bestehen gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand grundsätzlich keine Einwände.
- Zwischen den einzelnen Schützenständen sind mobile transparente Trennwände aufgestellt, welche laut Anbieter den SARS-CoV2-Virus mittels Raumtrennung vorbeugend die Ausbreitung ansteckender Teilchen bzw. Tröpfchen verringern.
- Falls der Platz auf den einzelnen Schützenständen nicht ausreichen sollte, muss mindestens ein Schützenstand zum nächsten frei gelassen werden.
- Insbesondere beim Betreten und Verlassen der Schützenhalle sowie der einzelnen Schießstände sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Es ist grundsätzlich eine OP-Maske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine FFP2-Maske bzw. KN95 - oder N95 – Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung (beim eigentlichen Schießvorgang) auf den Schützenständen sowie beim sitzenden Aufenthalt, natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Mindestabstandes.
- Ausschluss vom Regelschießbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Schützenhalle
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen)
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an.
- Die Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

- Die verantwortlichen Schieß- & Standaufsichten kontrollieren die Einhaltung dieses Schutz- und Hygienekonzeptes und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Die Schieß- und Standaufsichten sowie die Trainer werden geschult und über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.
- Unterweisung der Sportschützinnen und Sportschützen über die Abstandsregeln.
- Aushang von Hinweisschildern vor und in der Schützenhalle.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

- Alle Teilnehmer werden gebeten, eigene MNB mitzubringen.
- Es ist grundsätzlich eine OP-Maske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine FFP2-Maske bzw. KN95 - oder N95 – Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung (beim eigentlichen Schießen) sowie beim sitzenden Aufenthalt im Versammlungsraum unter Einhaltung des Mindestabstandes.
- Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schützenhalle geahndet.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit Verdacht auf COVID-19- bzw. mit Erkältungssymptomen (z.B. trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schützenhalle nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch in der Schützenhalle anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, diese zu verlassen und sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Sollten Personen während des Aufenthalts in der Schützenhalle Symptome entwickeln (z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden), so haben diese umgehend die Schützenhalle zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- Ab der behördlich angeordneten Warnstufe 1 werden von allen Teilnehmern die Kontaktdaten (Name, Telefonnr. und Anschrift), um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

4. Begrenzung der Personenzahl

- Ab der behördlich angeordneten Warnstufe 1 haben die Schieß- und Standaufsichten sicherzustellen, dass sich in den Räumen der Schützenhalle nicht mehr Personen aufhalten, wie die aktuellen Regelungen es vorschreiben.
- Im Zugang zur Schützenhalle, zum Versammlungsraum und zu den Schießständen darf sich dann nicht mehr aufgehalten werden.

5. Testungen

- Ab der behördlich angeordneten Warnstufe 1 sehen die Regelungen die 3-G-Pflicht in geschlossenen Räumen vor.
- Der Zutritt zur Schützenhalle kann dann nur für Personen unter Vorlage eines entsprechenden Testnachweises gestattet werden. Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben.
- Ein Selbsttest vor Ort ist unter Beobachtung einer am jeweiligen Tag verantwortlichen Schieß- und Standaufsicht oder einer anderen beauftragten Person zulässig. Selbsttests müssen selbst beschafft werden.
- Ein Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) zur professionellen Anwendung (Schnelltests) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom

öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes.

- Ein PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) können in den entsprechenden Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei folgender Mindestinhalt zu berücksichtigen ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.
- Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen, haben aber vor dem Betreten der Schützenhalle einen Impfnachweis bzw. einen entsprechenden Genesungsnachweis vorzulegen.
- Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen gültigen Impfnachweis verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Als genesen gelten Personen, die über einen entsprechend gültigen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

- Desinfektionsmittel werden in der Schützenhalle sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.
- Nach dem Training werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.
- Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Auf Aushänge mit Anleitungen sind zur Handhygiene auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

7. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Personenbelegung zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.
- Die vorhandene Lüftungsanlage wird infektionsschutzgerecht betrieben. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten.
- Bei gruppenbezogenem Training sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

8. Ehrenamtliche Tätigkeit

- Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.

9. Sanitärräume

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten.
- Es sind ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Dokumentieren der regelmäßigen Reinigung und Desinfektion der sanitären Anlagen auf den Reinigungslisten

10. Unterweisung der Vereinsmitglieder und Gastschützen durch aktive Kommunikation

- Der Vorstand kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Die Schieß- und Standaufsichten sowie die Trainer werden geschult und über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.
- Die verantwortlichen Schieß- & Standaufsichten kontrollieren die Einhaltung dieses Schutz- und Hygienekonzeptes und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Zugangsberechtigte (Vereinsmitglieder, Gastschützen u.a.) werden per Aushängen darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Schützenhalle untersagt ist. In diesem Zusammenhang werden keine Gesundheitsdaten der Zugangsberechtigten erfasst. Zugangsberechtigte der Schützenhalle sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren.
- Zugangsberechtigte sind beim Betreten der Schützenhalle über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer OP-Maske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine FFP2-Maske bzw. KN95 - oder N95 – Maske und über die Reinigung und Desinfektion der Hände zu informieren.

11. Sonstige Hygienemaßnahmen

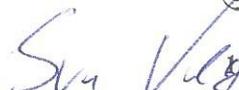
- Die Sportschützinnen und Sportschützen schießen mit ihren eigenen Sportgeräten. Gegebenenfalls eingesetzte Leihutensilien wie Leihwaffen oder Sportkleidung werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.

Den Aushängen und Anweisungen der Schieß- und Standaufsichten sind Folge zu leisten.

Die erste Änderung zum Schutz- und Hygienekonzeptes tritt zum 12.09.2021 in Kraft.

Wir bitten um Verständnis und Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes und wünschen auch unter diesen besonderen Bedingungen allen ein Gut Schuss!

Barchfeld-Immelborn, den 11.09.2021


Sven Vesper
Vorsitzender Sven Vesper

Schützenverein
Barchfeld / Immelborn 86